

# **Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2026**

## **Frageviertelstunde für die Einwohnerinnen und Einwohner**

Es werden keine Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner vorgebracht.

## **Informationsteil**

### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**

Es sind keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

### **Informationen der Verwaltung**

Es sind keine Informationen der Verwaltung mitzuteilen.

### **Wünsche und Anträge der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte**

Es werden keine Wünsche oder Anträge der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vorgebracht.

## **Bauanträge**

### **Bauvorhaben nach §34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)**

#### **Nutzungsänderung der EG-Wohnung zu einer Ferienwohnung auf dem Grundstück Flst.Nr. 500/2, Dieboldstr. 3, Gemarkung Seelbach**

Bau- und Umweltamtsleiter Simon Grimm stellt den Tagesordnungspunkt gemäß der Sitzungsvorlage vor.

Das Grundstück mit der Flst. Nr. 500/2 befindet sich in der Dieboldstraße 3. Die Bauherrschaft möchte die Erdgeschosswohnung in eine Ferienwohnung umnutzen. Eine bauliche Veränderung der äußeren Gestalt ist nicht vorgesehen. In dem Gebäude befinden sich zwei Wohnungen. Die Wohnung im Erdgeschoss hat eine Wohnfläche von 62 m<sup>2</sup>, die sich über zwei Geschosse erstreckende zweite Wohnung hat eine Wohnfläche von 94 m<sup>2</sup>. Die geplante Ferienwohnung wäre demnach der Wohnnutzung untergeordnet.

Bau- und Umweltamtsleiter Simon Grimm zeigt anhand von Plänen das Vorhaben auf. Wenn eine Wohnung in eine Ferienwohnung umgenutzt wird bedarf es einer Nutzungsänderung. Außerdem sind zwei Stellplätze in den Plänen gekennzeichnet.

Die Verwaltung sieht die Umnutzung als unproblematisch an.

Seitens des Landratsamtes war eine Angrenzerbenachrichtigung nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal (hinsichtlich des Bebauungsplans „Herrenmatt, 3. Änderung und 1. Erweiterung“, Gemeinde Seelbach**

**a) Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss zur Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen**

**b) Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss zur Billigung des überarbeiteten Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung**

**c) Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss zur Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Bau- und Umweltamtsleiter Simon Grimm stellt den Tagesordnungspunkt gemäß der Sitzungsvorlage vor.

Hintergrund ist die geplante Erweiterung der Firma Braun Präzisionsdrehteile in der Litschentalstraße. Da das Unternehmen sich wirtschaftlich positiv entwickelt, wird zusätzliche Fläche für Produktion und Lager benötigt. Da eine Erweiterung im Bestand nicht möglich ist, soll der Betrieb in südwestlicher Richtung erweitert werden.

Die hierfür vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sind auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Um die Erweiterung zu ermöglichen, ist daher eine Änderung erforderlich. Ziel ist es diese Fläche künftig als gewerbliche Baufläche auszuweisen.

Im Zuge der Planung wird außerdem eine bislang vorgesehene Ortsumfahrung aufgegeben, da deren Umsetzung nicht weiter verfolgt wird.

Das Verfahren wird im Regelverfahren nach Baugesetzbuch durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26. November 2025 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat bereits stattgefunden. Der Planentwurf lag hierzu in der Zeit vom 15. Dezember 2025 bis einschließlich 30. Januar 2026 in den Rathäusern Seelbach und Dörleinbach öffentlich aus.

Aus der Bürgerschaft sind in diesem Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen. Auch von Seiten der Fachbehörden wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Die eingegangenen Hinweise wurden durch das Ingenieurbüro Zink ausgewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

Heute geht es darum, dem Gemeinsamen Ausschuss zu empfehlen, die Stellungnahmen entsprechend abzuwägen, den überarbeiteten Planentwurf zu billigen und die nächsten Verfahrensschritte einzuleiten – also die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Bau- und Umweltamtsleiter Simon Grimm übergibt das Wort an Herrn Kernler, welcher den aktuellen Planstand und die wichtigsten Anregungen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorstellen wird.

Herr Kernler vom Ingenieurbüro Zink erklärt, dass der Grund für die Flächennutzungsplanänderung die Betriebserweiterung der Firma Braun ist. Er geht auf die Stellungnahmen der Behörden ein.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mitgeteilt, dass die Erforderlichkeit für die Darstellung der gewerblichen Baufläche nachvollziehbar und plausibel erscheint, da eine Erweiterung ausschließlich am vorgesehenen Standort möglich ist. Der Bedarf für die Betriebsleiterwohnung kann nicht abschließend bewertet werden. Hier sollten ausnahmsweise zulässige Wohnungen nicht ausgeschlossen werden und ist daher diese als Einzelgebäude aufgezeigt.

Vom Baurechtsamt kam die Rückmeldung, dass die Belange des Umweltschutzes ausreichend zu berücksichtigen sind. Außerdem ist die Sicherstellung der Konfliktbewältigung im Bebauungsplanverfahren zu beachten. Die Vorlage des Umweltberichtes wird verlangt. Dies wird berücksichtigt und der Umweltbericht wird beigelegt.

Weiter sollen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Außerdem sollen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verursacht werden. Auch dies wird berücksichtigt und eine artenschutzrechtliche Prüfung dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.

Vom Landwirtschaftsamt kam der Hinweis, dass landwirtschaftliche Fläche verloren geht. Dies ist jedoch zur Betriebserweiterung notwendig.

Die Herausnahme der Ortsumfahrung wird vom Landratsamt begrüßt. Außerdem wurde angeregt, einen Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Dies wurde geprüft, gelingt aber nicht ganz wie gewollt. Trotzdem versucht man Streuobstbestände zu erweitern.

Das Wasserwirtschaftsamt hatte keine grundsätzlichen Bedenken angeregt. Der Verweis auf Aussagen zur Entwässerung wird auf Ebene des Bebauungsplanes abgehandelt. Das Wasserwirtschaftsamt teilt außerdem mit, dass keine Altlasten in diesem Gebiet bekannt sind.

Der Regionalverband gab Rückmeldung, dass der Bedarf plausibel dargestellt wird. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist anzustreben.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) schlägt eine Erweiterung des Betriebes nach Südosten vor. Dies ist nicht umsetzbar, da kein Eigentum an der Fläche besteht und eine Querung der Straße während des laufenden Betriebes notwendig wäre. Weiter wird vorgeschlagen, die Betriebswohnung flächensparend im Verwaltungsgebäude anzuordnen. Dies wird auf Ebene des Bauvorhabens geprüft. Außerdem möchte die IHK, dass Stellplätze in einer Tiefgarage unter der Werkhalle entstehen. Dies ist ebenfalls auf Ebene des Bauvorhabens zu behandeln. Allerdings ist die Umsetzung, aufgrund der geringen Größe des Betriebes sehr unwahrscheinlich.

Herr Kernler geht auf den weiteren Ablauf ein. Heute soll die Entwurfsbilligung beschlossen werden und somit auch die Offenlage des Beschlusses.

Bürgermeister Michael Moser bedankt sich bei Herrn Kernler für die Ausführung und Vorstellung.

Markus Himmelsbach hält den Bau einer Tiefgarage oder eine Erweiterung des Betriebes auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht für sinnvoll. Seines Erachtens wurde der Gemeinderat in dem Prozess ausreichend involviert wie, auch informiert. Auch der Idee, die Umgehungsstraße fallen zu lassen, kann er nur zustimmen. Grundsätzlich sollen Firmen durch eine Erweiterung unterstützt werden. Seiner Meinung nach kann man den Empfehlungen zustimmen.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Zu a) Der Gemeinderat der Gemeinde Seelbach empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die Beschlüsse zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen – wie vom Ingenieurbüro Zink empfohlen (vgl. Zusammenstellung vom 01.04.2026) zu fassen.

Zu b) Der Gemeinderat der Gemeinde Seelbach empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss den überarbeiteten neuen Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wie vorgestellt (Stand 01.04.2026) zu billigen.

Zu c) Der Gemeinderat der Gemeinde Seelbach empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss die Durchführung der nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderlichen Offenlage sowie der nach § 4 Abs. 2 BauGB notwendigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Bebauungsplan „Herrenmatt, 3. Änderung und 1. Erweiterung“**

**a) Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen**

**b) Billigung des überarbeiteten Planentwurfs**

**c) Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Bau- und Umweltamtsleiter Simon Grimm stellt den Tagesordnungspunkt gemäß der Sitzungsvorlage vor.

Das Verfahren wird ebenfalls im Regelverfahren durchgeführt, einschließlich der Umweltprüfung. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde ebenfalls durchgeführt, Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Entsprechende Ausgleichmaßnahmen wurden festgesetzt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20. Oktober 2025 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung hat bereits stattgefunden. Der Planentwurf lag hierzu im Rathaus

Seelbach in der Zeit vom 27. Oktober 2025 bis einschließlich 28. November 2025 öffentlich aus.

Auch hier sind aus der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen. Von Seiten der Fachbehörden wurden ebenfalls keine grundlegenden Bedenken geäußert. Die eingegangenen Hinweise wurden durch das Ingenieurbüro Zink geprüft und mit Abwägungsvorschlägen versehen.

Heute geht es darum, die Stellungnahmen abzuwägen, den überarbeiteten Planentwurf zu billigen und die Offenlage sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

Sofern im weiteren Verfahren keine grundlegenden Einwendungen eingehen, ist vorgesehen, die Satzungsbeschlüsse voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 27. Juli 2026 zu fassen. Anschließend erfolgt die Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis.

Auch hier wird Herr Kernler vom Ingenieurbüro Zink den aktuellen Planstand und die wichtigsten Anregungen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorstellen.

Herr Kernler erklärt, dass der Bebauungsplan verbindlichere Vorgaben trifft, als der Flächennutzungsplan.

Die Rahmenbedingungen sind überschaubar. Lediglich am nördlichen Rand des Litschentalbaches ist ein Überschwemmungsgebiet festgelegt. Nicht betroffen ist der Artenschutz und der Ausgleich hiervon unabhängig. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch trotzdem erforderlich.

Zwei Bebauungspläne sind von den Änderungen betroffen. Einmal der Bebauungsplan „Schloßackern neu“, welcher durch die damals geplante Umfahrung überlagert wird und der Bebauungsplan „Herrenmatt“.

In einem Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie zulässig. Im Gewerbegebiet „Herrenmatt“ können auch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entstehen.

Herr Kernler geht auf die Geländeschnitte ein.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden zur Offenlage im Bebauungsplan-Vorentwurf ergänzt.

Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg und die des Regionalverbands wurden zusammengefasst. Beide weisen auf die Änderung des Flächennutzungsplans mit Flächenbedarfsnachweis hin. Dies wurde zur Kenntnis genommen und abgearbeitet. Eine weitere Anregung ist, den Umfang des Bauvorhabens detaillierter darzulegen. Dies wird in der Begründung ergänzt. Auch hier wurde der sparsame Umgang mit Grund und Boden angeregt, wie beispielsweise die Errichtung einer Tiefgarage. Da die Lage beengt ist, ist dies schwierig umzusetzen. Außerdem gibt es keine verbindlichen Vorgaben für eine Anordnung von Stellplätzen aufgrund der geringen Größe des Betriebes.

Weiter wurde angeregt, dass die Betriebswohnungen komplett ausgeschlossen werden. Seitens des Ingenieurbüros Zink sollen die Betriebswohnungen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vom Baurechtsamt kam die Anregung die Anzahl der zulässigen Wohnungen aufzunehmen. Betriebswohnungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden und sind dem Gewerbebetrieb untergeordnet.

Die Gebäudehöhe soll laut Baurechtsamt konkretisiert werden.

Außerdem kam der Antrag Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen als eigenständigen Betrieb aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Die Windenergieanlagen wurden als selbstständige Betriebe herausgenommen, die Photovoltaikanlage jedoch nicht.

Die Baurechtsbehörde möchte, dass der Pflanzstreifen am südwestlichen Rand als Grünfläche ausgewiesen wird. Dieser bleibt jedoch Baugrundstück, aber mit der Vorgabe, dass dieser bepflanzt werden muss.

Eine weitere Anregung war, den Bebauungsplan „Schloßackern neu“ zeitnah ebenfalls anzupassen, da die wegfallende Umgehungsstraße in diesem Bereich festgesetzt wird. Dies wird berücksichtigt.

Die Aussage zur Löschwasserversorgung wird ergänzt.

Das Landwirtschaftsamt hat den Verlust von guten landbauwürdigen Böden bemängelt. Diese Fläche ist jedoch für die Erweiterung des Betriebes erforderlich. Ohne eine Erweiterung würde gegebenenfalls eine Abwanderung des Betriebes die Folge sein.

Laut Landwirtschaftsamt soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden. Hier wird die Ackerfläche in eine Fettwiese, der vorhandene Streuobstbestand in Ackerfläche umgewandelt.

Das Umweltschutzamt empfiehlt eine Dach- und Fassadenbegrünung verbindlich vorzuschreiben. Dies wird nicht umgesetzt, da dies mit zu hohem Aufwand verbunden wäre und durch die Photovoltaikpflicht meist nicht möglich ist. Außerdem sollen Hinweise zum Vogelschlag und der Beleuchtung aufgenommen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt schreibt einen Gewässerrandstreifen von 10 Metern entlang des Litschentalbachs vor. Der Litschentalbach wird nun in den Geltungsbereich mit einbezogen. Somit beträgt der Gewässerrandstreifen 5 Meter. Eine Retentionsmulde im Gewässerrandstreifen ist nur in Ausnahmen zulässig. Dies ist auf Ebene des Bauvorhabens zu prüfen.

Außerdem ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Litschentalbach notwendig. Ein Hinweis auf die Gefährdung durch Starkregen ging ebenfalls ein.

Von der Industrie- und Handelskammer (IHK) gingen folgende Hinweise ein: Zum einen sollen die Betriebswohnungen ausgeschlossen werden. Zum anderen wird auch hier, eine Erweiterung des Betriebes nach Osten, über die Straße vorgeschlagen. Dies kann jedoch nicht umgesetzt werden, da die Straße überquert werden müsste und dies eine Gefahrenstelle darstellt.

Folgendes wurde nun im Bebauungsplanentwurf angepasst:

- Keine freistehenden Windenergieanlagen
- Die Gebäudehöhe ist die Oberkante baulicher Anlagen

- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen nach der BauNVO zulässig
- Einbeziehung des Litschentalbachs, der Gewässerrandstreifen beträgt 5 Meter
- Mühlkanal wurde als Wasserfläche markiert
- Die Baumassenzahl wurde herausgenommen
- Ausgleichsmaßnahmen wurden zugeordnet
- Der Umweltbericht sowie der Artenschutzbericht sind dem Entwurf beigelegt

Bürgermeister Michael Moser bedankt sich nochmals bei Herrn Kernler für den Vortrag.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Zu a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Beschlüsse zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB) – wie vom Ingenieurbüro Zink empfohlen (vgl. Zusammenstellung vom 01.04.2026) gefasst.

Zu b) Die überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplans „Herrenmatt, 3. Änderung und 1. Erweiterung“ sowie der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Herrenmat, 3. Änderung und 1. Erweiterung“, Seelbach in der Fassung vom 01.04.2026 werden gebilligt.

Zu c) Der Entwurf des Bebauungsplans „Herrenmatt, 3. Änderung und 1. Erweiterung“ sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Herrenmatt, 3. Änderung und 1. Erweiterung, Seelbach in der Fassung vom 01.04.2026 werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB erforderliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Kommunale Betreuung an der Grundschule des Geroldsecker Bildungszentrums Seelbach – Einführung neuer Betreuungsmodule – Festlegung der Betreuungsentgelte**

Hauptamtsleiterin Amelie Rosewich stellt den Tagesordnungspunkt gemäß der Sitzungsvorlage vor.

Der Ausgangspunkt für den heutigen Tagesordnungspunkt ist der kommende Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder in der Grundschule. Dieser tritt zum Schuljahr 2026/2027 in Kraft.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2025 einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung dieses Rechtsanspruchs gefasst. Demnach soll dieser durch die Erweiterung des bestehenden kommunalen Betreuungsangebots erfüllt werden. Durch den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung hat jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 Anspruch auf Betreuung, einschließlich der Schulferien bis zum Eintritt in die 5. Klasse.

Die Einführung soll stufenweise erfolgen. Dies bedeutet zuerst werden die Grundschul Kinder der Klasse 1 ab dem Schuljahr 2026/2027 aufgenommen. Danach erfolgt ein jahrgangsweiser Aufbau bis zum Schuljahr 2029/2030.

Der Umfang beläuft sich an Schultagen auf 8 Zeitstunden pro Tag einschließlich der Unterrichtszeit. In den Schulferien beträgt die Betreuungszeit ebenfalls 8 Zeitstunden pro Tag und dies in zehn von vierzehn Wochen. Die Begrenzung liegt bei 20 Schließtagen.

Es gibt zwei Möglichkeiten um den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung zu erfüllen. Eine Möglichkeit wäre eine Ganztageschule. Eine weitere Möglichkeit wäre ein Betreuungsangebot durch einen kommunalen oder freien Träger. Der Gemeinderat hat bereits entschieden, das kommunale Betreuungsangebot weiterzuführen und entsprechend auszubauen. Es wurde auch darüber gesprochen, ob die Einführung zeitgleich für alle Grundschüler ab dem Schuljahr 2026/2027 stattfinden soll. Dies hätte den Vorteil, dass eine bessere Planung, Organisation und Durchführung des Personaleinsatzes möglich wäre. Außerdem ist eine zeitgleiche Einführung im Gegensatz zu einer stufenweisen Einführung familienfreundlicher.

Hauptamtsleiterin Amelie Rosewich stellt die aktuellen Betreuungsangebote vor. Derzeit gibt es drei Betreuungsangebote die sich wie folgt zusammensetzen:

- **Vormittagsbetreuung**  
Montag – Freitag von 7:15 – 8:15 Uhr und 11:55 – 13:00 Uhr
- **Nachmittagsbetreuung**  
Betreuung der Grundschul Kinder während der Hausaufgaben (ohne Mittagessen)  
Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 16:30 Uhr
- **Ganztagsbetreuung**  
Betreuung der Grundschul Kinder vom Vormittag bis Nachmittag inklusive Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung  
Montag – Freitag von 7:15 Uhr – 16:30 Uhr

Die Gemeinde Seelbach verfügt bereits über ein etabliertes und bewährtes Betreuungsangebot, welches mit Ausnahme der Ferienzeit rechtsanspruchserfüllend ist.

Anpassungsbedarf gibt es im Bereich der Ferienbetreuung. Bisher dürfen ausschließlich Kinder, die auch während der Schulzeit an der Betreuung teilnehmen das Betreuungsangebot in den Ferien in Anspruch nehmen. Außerdem sind die Kosten für die Ferienbetreuung im monatlichem Betreuungsentgelt enthalten. Zukünftig soll der Anspruch auf Ferienbetreuung unabhängig von der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote während der Schulzeit sein. Außerdem wird eine separate Abrechnung der Ferienbetreuung eingeführt.

Folgende Maßnahmen werden zur Anpassung an die neuen Anforderungen umgesetzt:

- Ausweitung der Ferienbetreuung
- Flexibilisierung des Angebots
- Individuelle und bedarfsgerechte Nutzungsmöglichkeit

- Neustrukturierung der Entgelte

Aktuell kostet eine Betreuungsstunde im Bereich der Vormittags- und Nachmittagsbetreuung ca. 1,25 € und im Bereich der Ganztagesbetreuung ca. 0,70 €.

Künftig soll ein einheitlicher Stundensatz von 1,25 € je Betreuungsstunde zugrunde gelegt werden.

Hauptamtsleiterin Amelie Rosewich berichtet, dass sie gemeinsam mit Ellen Janka neue Betreuungsmodule entwickelt hat, welche sie gerne vorstellen möchte. Folgende neue Betreuungsmodule sollen ab dem 1. September 2026 in der Betreuung am Geroldsecker Bildungszentrum angeboten werden:

- **Frühbetreuung: Montag – Freitag, 7:15 Uhr – 8:15 Uhr**  
Bei der Betreuung der Kinder steht die Freizeit im Vordergrund.  
Kosten: 25,00 € pro Monat
- **Mittagsbetreuung: Montag – Freitag, 11:55 Uhr – 13:00 Uhr (ohne Mittagessen)**  
Bei der Betreuung der Kinder steht die Freizeit im Vordergrund.  
Kosten: 27,00 € pro Monat
- **Verlängerte Mittagsbetreuung: Montag – Freitag, 11:55 Uhr – 14:00 Uhr (inkl. Mittagessenszeit)**  
Bei der Betreuung der Kinder steht die Freizeit im Vordergrund.  
Kosten: 52,00 € pro Monat **zusätzlich:** 3,70 € je Mahlzeit
- **Nachmittagsbetreuung: Montag – Freitag, 14:00 Uhr – 16:30 Uhr**  
Betreuung der Grundschul Kinder am Nachmittag während der Hausaufgaben (ohne Mittagessen). Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben unter Aufsicht. In der hausaufgabenfreien Zeit wird gespielt, gebastelt und Vieles mehr. Grundvoraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme von mindestens zwei Tagen pro Woche.  
Kosten: Betreuung an zwei festen Tagen 25,00 € pro Monat  
Betreuung an drei festen Tagen 37,50 € pro Monat  
Betreuung an vier festen Tagen 50,00 € pro Monat  
Betreuung an fünf festen Tagen 62,50 € pro Monat
- **Ganztagsbetreuung: Montag – Freitag, 7:15 Uhr – 16:30 Uhr (inkl. Mittagessen)**  
Die Kinder werden vor und nach dem Unterricht betreut. Das Mittagessen wird in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr gemeinsam eingenommen. In der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr werden Hausaufgaben gemacht. In der hausaufgabenfreien Zeit wird gespielt, gebastelt und Vieles mehr. Grundsatzvoraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme von mindestens zwei Tagen pro Woche.  
Kosten: Betreuung an zwei festen Tagen 55,80 € pro Monat  
Betreuung an drei festen Tagen 83,70 € pro Monat  
Betreuung an vier festen Tagen 111,60 € pro Monat  
Betreuung an fünf festen Tagen 139,50 € pro Monat  
zusätzlich: 3,70 € je Mahlzeit

Bei diesem Modul stellt sich die Frage, ob die Geschwisterregelung für die Ganztagsbetreuung mit 25 % Ermäßigung erhalten bleiben soll.

- **Ergänzender Tag Ganztagsbetreuung: Montag – Freitag, 7:15 Uhr – 16:30 Uhr**  
(inkl. Mittagessen)  
Für die Eltern deren Kinder grundsätzlich während der Schulzeit in der Betreuung angemeldet sind, besteht die Möglichkeit, das Kind nach Bedarf und vorhandener Kapazität an einzelnen Tagen zusätzlich einen ergänzenden Tag ganztags anzumelden, beispielsweise aufgrund einer Fortbildung oder längerer Arbeitszeiten.  
Kosten: 19,50 € pro Tag  
zusätzlich: 3,70 € je Mahlzeit

Hauptamtsleiterin Amelie Rosewich geht auf die Betreuungsmodule während der Ferien ein.

Die Ferienbetreuung soll in den Fasnachtsferien, in den Oster- und Pfingstferien, jeweils eine Woche und 4,5 Wochen in Sommerferien angeboten werden. In den Weihnachtsferien kommt es drauf an, wie die Feiertage liegen.

In der Ferienbetreuung wird ein deutlich höherer Kostenaufwand für beispielsweise Materialien entstehen. Außerdem findet morgens ein gemeinsames Frühstück statt. Der Betreuungsumfang ist in den Ferien höher, da die Schulzeit entfällt. Deshalb wird vorgeschlagen einen einheitlichen Stundensatz von 2,00 € je Betreuungsstunde zu Grunde zu legen.

Folgende neue Module sollen in den Ferien angeboten werden:

- **Ferienbetreuung Vormittag: Montag – Freitag, 7:15 Uhr – 13:00 Uhr**  
Kosten: 11,50 € pro Tag
- **Ferienbetreuung verlängerter Vormittag: Montag – Freitag, 7:15 Uhr – 14:00 Uhr**  
(inkl. Mittagessenszeit)  
Kosten: 13,50 € pro Tag  
zusätzlich: 3,70 € je Mahlzeit
- **Ferienbetreuung Ganztag: Montag – Freitag, 7:15 Uhr – 16:30 Uhr** (inkl. Mittagessenszeit)  
Kosten: 18,50 € pro Tag  
zusätzlich: 3,70 € je Mahlzeit

Zuerst war die Überlegung, dass die Ferienbetreuungsangebote wochenweise gebucht werden sollen. Jedoch sind die Eltern flexibler, wenn sie tageweise buchen können. Auch die Leitung der Betreuung kann bei einer tageweisen Buchung das Personal flexibler einsetzen.

Ellen Janka berichtet, dass es aktuell häufig zu kurzfristigen Absagen kommt. Dies ist sehr ärgerlich, da das Personal eingeplant worden ist und nicht in dem Umfang benötigt gewesen wäre.

Hauptamtsleiterin Amelie Rosewich wiederholt nochmals, dass bisher die Abrechnung der Ferienbetreuung über das monatliche Entgelt erfolgt. Dies muss sich jedoch ändern. Somit wird das Entgelt für die Ferienbetreuung im Voraus berechnet. Auch vom Rechtsanspruch ist dies so vorgesehen.

Durch die Erweiterung des Betreuungsangebotes – insbesondere im Bereich der Ferienbetreuung – entstehen, abhängig von der Inanspruchnahme der Angebote, voraussichtlich zusätzliche Personal- und Sachkosten.

Diesem Mehraufwand stehen dann zusätzlich Einnahmen aus den neu strukturierten Betreuungsentgelten gegenüber.

Eine abschließende Bewertung der finanziellen Auswirkungen ist zum Ende des Schuljahres 2026/2027 auf Grundlage der im laufenden Betrieb gewonnenen Erfahrungen vorgesehen.

Alfred Himmelsbach, hat schon erwartet, dass dies ein kompliziertes Thema ist. Er spricht ein Lob für die Vorbereitung aus. Verbesserungsvorschläge hat er keine.

Albert Himmelsbach findet das Thema wurde sehr transparent dargestellt. Er vermutet, dass für die Umsetzung der neuen Betreuungsmodule zusätzliches Personal benötigt wird. Er möchte wissen, ob die Entgelte der Betreuung so kalkuliert sind, dass man zusätzliches Personal bezahlen könnte. Außerdem erkundigt er sich, ob das Angebot nur für Schüler der Grundschule Seelbach oder auch für andere Schüler besteht.

Hauptamtsleiterin Amelie Rosewich erläutert, dass davon auszugehen ist, dass zusätzlich nochmals zwei 50 %-Stellen zu besetzen sind. Die Entgelte der Betreuung werden die Personalaufwendungen nicht decken. Dieses Thema soll im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission nochmals auf den Prüfstand kommen.

Das Betreuungsangebot gilt nur für Schüler, die in Seelbach die Grundschule besuchen.

Martina Schweiß berichtet, dass sich der Gemeinderat in der Sitzung im Juli 2025 schon mit dem Thema befasst hat. Bereits dort wurden grundlegende Entscheidungen getroffen. Das Betreuungsangebot muss nur wenig ergänzt werden, damit es dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gerecht wird. Für die Kosten der Ferienbetreuung hat die SPD-Fraktion einen Änderungsvorschlag. In der Beschlussvorlage wird ein Stundensatz von 2,00 € vorgeschlagen. Dies erscheint der Fraktion etwas zu hoch. Deshalb schlägt die Fraktion 1,50 € pro Stunde vor. Es besteht die Befürchtung, dass in den Ferien weniger Kinder angemeldet werden, da die Eltern für die Betreuung während der Schulzeit und für die Ferienbetreuung aufkommen müssen.

Die SPD-Fraktion begrüßt es, dass die Einführung der Angebote nicht stufenweise erfolgt. Außerdem sieht sie es für richtig an, die Geschwisterregelung für die Ganztagsbetreuung weiterzuführen.

Bürgermeister Michael Moser weist darauf hin, dass bisher das Betreuungsentgelt für zwölf Monate berechnet wird. Ab dem Schuljahr 2026/2027 sollen nur elf Monate und zusätzlich die Ferienbetreuung berechnet werden.

Josef Schwörer lobt die neuen Betreuungsmodule. Die 2,00 € pro Betreuungsstunde in den Ferien sind seiner Meinung nach zu teuer. Er schließt sich Martina Schweiß an und schlägt ebenfalls einen Satz von 1,50 € vor.

Bürgermeister Michael Moser erläutert, dass wie schon angesprochen, die Betreuung in den Ferien umfangreicher ist, da der Schulunterricht wegfällt. Deshalb sieht er eine Erhöhung auf 2,00 € als gerechtfertigt an. Es wird immer darüber diskutiert, wie die Gemeinde Seelbach zu mehr Geld kommt und sobald Einnahmequellen erhöht

werden sollen, sind die Vorschläge zu hoch. Mit Blick auf die Umlandgemeinden ist die Gemeinde Seelbach trotzdem noch günstig.

Markus Himmelsbach gibt Bürgermeister Michael Moser recht. Es muss mit dem Geld gehaushaltet werden. Er ist überrascht, dass der Rechtsanspruch, bis auf die Ferien bereits erfüllt ist. Die Übersicht der Haushaltsdaten, welche die Betreuung betreffen hätte er sich schon gerne früher gewünscht, um diese in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Trotzdem möchte er weiterhin eine gute Betreuung in Seelbach ermöglichen. Dementsprechend muss an einer guten Lösung gearbeitet werden. Er erkundigt sich, ob es eine Zahl gibt, die aufzeigt, welches Defizit durch die Überfüllung des Rechtsanspruchs entsteht.

Bürgermeister Michael Moser erklärt das es sich bei den Zahlen um Planzahlen handelt. Seiner Meinung nach ist eine Betrachtung der Übererfüllung uninteressant. Dies würde bedeuten, wenn die Übererfüllung zurückgedreht wird, würde sich die Gemeinde Seelbach im Betreuungsangebot verschlechtern. Er kann hiervon nur abraten.

Julia Anselm-Weber findet die Übererfüllung hat etwas mit Gleichberechtigung zu tun. Sie als Frau sieht es als wichtig an, dass vorangegangen wird, um zu ermöglichen, dass auch Frauen arbeiten gehen können. Deshalb findet sie es richtig, dass das Angebot nicht stufenweise eingeführt wird.

Bürgermeister Michael Moser rät dazu dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen. Eine bessere finanzielle Ausstattung ist notwendig.

Alfred Himmelsbach vergleicht das System der Betreuungsangebote mit dem in Amerika, denn dort ist es wesentlich teurer. Das die Betreuungsangebote nicht kostendeckend sind, war zu erwarten.

Albert Himmelsbach findet die 2,00 € pro Betreuungsstunde in den Ferien begründet. Das die Übererfüllung mehr kosten wird, mag er zu bezweifeln, denn wenn weniger Kinder kommen, wird weniger Personal benötigt. Er ist der Meinung, man sollte dem Verwaltungsvorschlag folgen. Es trägt im Wesentlichen dem gesamten Schulstandort. Wenn ein gutes Betreuungsangebot besteht, kommen auch Schüler aus den Umlandgemeinden nach Seelbach.

Ellen Janka berichtet, dass schon jetzt die Schuttertäler, Reichenbacher und Kuhbacher Kinder die Grundschule in Seelbach besuchen und auch am Betreuungsangebot teilnehmen.

Ludwig Kopf findet die 2,00 € pro Betreuungsstunde in den Ferien nicht übertrieben.

Markus Himmelsbach ist nicht für die Einsparung der Übererfüllung. Er möchte die Einstellung der zwei 50 %-Stellen besser verstehen. Außerdem möchte er wissen, ob diese Stellen noch im Laufe diesen Jahres besetzt werden, ohne zu wissen, wie viele Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 in die Betreuung gehen werden.

Hauptamtsleiterin Amelie Rosewich erläutert, dass bei gleicher Inanspruchnahme die zwei 50 %-Stellen besetzt werden müssen. Sollte die Inanspruchnahme zurück gehen, würden diese nicht benötigt werden.

Ellen Janka führt aus, dass es aktuell eine Warteliste gibt, auf der bereits 10 Kinder stehen. Rein personell können im Moment keine Kinder mehr aufgenommen werden.

Bürgermeister Michael Moser erklärt, dass die zwei Stellen im Stellenplan vorgesehen und entsprechend auch im Haushalt 2026 berücksichtigt sind. Es soll eine gewisse Flexibilität für die Eltern geschaffen werden.

Bürgermeister Michael Moser entnimmt dem Stimmungsbild des Gemeinderates, dass alle mit der Geschwisterregelung (25 % Ermäßigung für Geschwister) für die Ganztagsbetreuung mitgehen.

Martina Schweiß möchte wissen, ob die Ermäßigung auch für die Ganztagsbetreuung in den Ferien gilt.

Hauptamtsleiterin Amelie Rosewich erwidert, dass die Ermäßigung bisher nur für die Ganztagsbetreuung während der Schulzeit gilt. Für alle anderen Betreuungsmodule gibt es diese nicht.

Hier stellt sich die Frage ans Gremium ob das Ermäßigungsangebot auch für die andern Module während der Schulzeit und den Ferien angeboten werden soll. Allerdings würde dies die Einnahmen reduzieren.

Martina Schweiß macht deutlich das die Ganztagsbetreuung in den Ferien 18,50 € pro Tag kostet. Sie stellt sich die Frage, was die Eltern verdienen müssen, um sich dies leisten zu können.

Ellen Janka erklärt, dass bisher die Ganztagsbetreuung 78,00 € pro Monat kostet. Zurzeit wird die Betreuung von den Eltern für zwölf Monate bezahlt. Ab September fällt der August jedoch weg, dafür muss für die Ferienbetreuung bezahlt werden, was vorher nicht der Fall war.

Im Moment wird die Ganztagsbetreuung häufig genutzt, obwohl sie nicht gebraucht wird, denn oft werden die Kinder früher abgeholt. Die Eltern sollen angeregt werden sich zu überlegen, welches Betreuungsmodul für sie passend ist und tatsächlich benötigt wird.

Ellen Janka geht nochmals auf die 2,00 € pro Betreuungsstunde in den Ferien ein. Sie berichtet, dass ein ausgewogenes Frühstück angeboten wird. Der Personalaufwand ist höher, da man allen Kindern gerecht werden muss. Wird das Personal nur knapp eingeplant, kann den Bedürfnissen aller Kinder nicht nachgegangen werden.

Julia Anselm-Weber stellt eine Rechnung bezüglich der Ganztagesbetreuung in den Ferien vor. Der preisliche Sprung von der Kita auf die Betreuung in der Grundschule bringt trotzdem eine finanzielle Entlastung für die Familien mit sich. Somit sieht sie die 2,00 € für tragbar.

Bürgermeister Michael Moser bittet die Fraktionen sich nochmals kurz über das Ermäßigungsangebot für Geschwisterkinder auszutauschen. Es soll darüber beraten werden, ob dieses auch beim Ganztagsbetreuungsangebot in den Ferien gewährt werden soll. Alternativ könnte auch auf alle Module das Ermäßigungsangebot angewandt werden.

Die Sitzung wird um 20:43 Uhr zur Beratung der Fraktionen unterbrochen.

Die Sitzung wird um 20:46 Uhr weitergeführt.

Bürgermeister Michael Moser startet eine Abfrage bei den Fraktionen.

Albert Himmelsbach berichtet, dass sich die FBL-Fraktion dafür ausspricht die Ermäßigung von 25 % für Geschwisterkinder nur in der Ganztagsbetreuung während der Schulzeit zu gewähren.

Martina Schweiß äußert sich für die SPD-Fraktion. Diese würde mit den 2,00 € pro Betreuungsstunde in den Ferien mitgehen und das Ermäßigungsangebot für die Ganztagsbetreuung während der Schulzeit und in den Ferien gewähren.

Julia Anselm-Weber spricht für die GRÜNEN-Fraktion, welche mit der Äußerung der SPD-Fraktion mitgehen kann.

Alfred Himmelsbach möchte wissen, um wie viel Geschwisterpaare es sich handelt.

Ellen Janka erwidert, dass es aktuell ca. sechs Geschwisterpaare im Ganztags gibt.

Alfred Himmelsbach möchte wissen, ob beide Geschwisterkinder eine Ermäßigung erhalten.

Ellen Janka verneint dies, die Ermäßigung zählt nur für das zweite und alle weiteren Kinder.

Alfred Himmelsbach ist dafür, dass das Angebot auf alle Module übertragen wird.

Bürgermeister Michael Moser stellt fest, dass die Mehrheit sich auf die 2,00 € pro Betreuungsstunde in den Ferien und, dass die Ermäßigung von 25 % bei Geschwistern in der Ganztagsbetreuung während der Schulzeit und in den Ferien gewährt werden soll.

Somit wurde der Beschlussvorschlag angepasst.

Bürgermeister Michael Moser möchte sicher gehen, dass die SPD-Fraktion ihren Antrag, die Kosten auf 1,50 € pro Betreuungsstunde in den Ferien zu reduzieren, zurückzieht.

Martina Schweiß bestätigt dies, die SPD-Fraktion zieht ihren Antrag zurück.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung folgender Betreuungsmodule für die kommunale Betreuung an der Grundschule des Geroldsecker Bildungszentrums Seelbach zum 1. September 2026 zu:

<b>Betreuungsangebote während der Schulzeit</b>	
<b>Frühbetreuung</b>	Montag – Freitag, 7:15 – 8:15 Uhr
<b>Mittagsbetreuung</b>	Montag – Freitag, 11:55 – 13:00 Uhr
<b>Verlängerte Mittagsbetreuung</b>	Montag – Freitag, 11:55 – 14:00 Uhr

<b>Nachmittagsbetreuung an zwei/drei/vier/fünf festen Tagen</b>	buchbar Montag – Freitag, 14:00 – 16:30 Uhr
<b>Ganztagsbetreuung an zwei/drei/vier/fünf festen Tagen</b>	buchbar Montag – Freitag, 7:15 – 16:30 Uhr
<b>Ergänzender Tag Ganztagsbetreuung</b>	buchbar Montag – Freitag, 7:15 – 16:30 Uhr

<b>Ferienbetreuungsangebote</b>	
<b>Ferienbetreuung Vormittag</b>	Montag – Freitag, 7:15 – 13:00 Uhr
<b>Ferienbetreuung verlängerter Vormittag</b>	Montag – Freitag, 7:15 – 14:00 Uhr
<b>Ferienbetreuung Ganztag</b>	Montag – Freitag, 7:15 – 16:30 Uhr

2. Der Gemeinderat legt folgende Entgelte für die Betreuung an der Grundschule des Geroldsecker Bildungszentrums Seelbach ab dem 1. September 2026 fest:

<b>Entgelte Betreuungsangebote während der Schulzeit (11 Monate, ohne August)</b>			
<b>Betreuungsangebot</b>	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Betreuungsumfang pro Tag</b>	<b>Vorschlag Entgelt ab 01.09.2026</b>
<b>Frühbetreuung</b>	7:15 – 8:15 Uhr	1,0 Stunden	25,00 €/Monat
<b>Mittagsbetreuung</b>	11:55 – 13:00 Uhr	1,08 Stunden	27,00 €/Monat
<b>Verlängerte Mittagsbetreuung</b>	11:55 – 14:00 Uhr	2,08 Stunden	52,00 €/Monat
<b>Nachmittagsbetreuung an zwei festen Tagen</b>	14:00 – 16:30 Uhr	2,5 Stunden	25,00 €/Monat
<b>Nachmittagsbetreuung an drei festen Tagen</b>	14:00 – 16:30 Uhr	2,5 Stunden	37,50 €/Monat
<b>Nachmittagsbetreuung an vier festen Tagen</b>	14:00 – 16:30 Uhr	2,5 Stunden	50,00 €/Monat
<b>Nachmittagsbetreuung an fünf festen Tagen</b>	14:00 – 16:30 Uhr	2,5 Stunden	62,50 €/Monat
<b>Ganztagsbetreuung an zwei festen Tagen</b>	7:15 – 8:15 Uhr und 11:55 – 16:30 Uhr	5,58 Stunden	55,80 €/Monat
<b>Ganztagsbetreuung an drei festen Tagen</b>	7:15 – 8:15 Uhr und 11:55 – 16:30 Uhr	5,58 Stunden	83,70 €/Monat
<b>Ganztagsbetreuung an vier festen Tagen</b>	7:15 – 8:15 Uhr und 11:55 – 16:30 Uhr	5,58 Stunden	111,60 €/Monat
<b>Ganztagsbetreuung an fünf festen Tagen</b>	7:15 – 8:15 Uhr und 11:55 – 16:30 Uhr	5,58 Stunden	139,50 €/Monat
<b>Ergänzender Tag Ganztagsbetreuung</b>	7:15 – 8:15 Uhr und 11:55 – 16:30 Uhr	5,58 Stunden	19,50 €/Tag

<b>Entgelte Ferienbetreuungsangebote</b>			
<b>Betreuungsangebot</b>	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Betreuungsumfang pro Tag</b>	<b>Vorschlag Entgelt ab 01.09.2026</b>
<b>Ferienbetreuung Vormittag</b>	7:15 – 13:00 Uhr	5,75 Stunden	11,50 €/Tag
<b>Ferienbetreuung verlängerter Vormittag</b>	7:15 – 14:00 Uhr	6,75 Stunden	13,50 €/Tag
<b>Ferienbetreuung Ganzttag</b>	7:15 – 16:30 Uhr	9,25 Stunden	18,50 €/Tag

Die Entgelte werden für elf Monate (ohne August) erhoben.

Die Ferienbetreuung wird separat abgerechnet.

Für Geschwisterkinder im Ganztagesbetreuungsangebot während der Schulzeit und der Ferien erhalten die Familien eine Ermäßigung von 25 %.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

**Kanalinnensanierung in Teilbereichen der Hebelstraße, der Grüselhornstraße und am Geroldsecker Bildungszentrum**  
**Hier: Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise**

Bau- und Umweltamtsleiter Simon Grimm stellt den Tagesordnungspunkt gemäß der Sitzungsvorlage vor.

Die Gemeinde ist nach der Eigenkontrollverordnung verpflichtet, den Zustand der Kanalisation regelmäßig zu überprüfen und festgestellte Schäden zu beheben. Grundlage hierfür sind die durchgeführten Kanal-TV-Untersuchungen sowie die fachliche Bewertung der Schadbilder durch ein Ingenieurbüro.

Für das Jahr 2026 ist vorgesehen, einen weiteren Abschnitt im Bereich „Seelbach Nord“ zu sanieren, basierend auf der letzten Befahrung aus dem Jahr 2012. Es ist vorgesehen die Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inliner-Verfahren durchzuführen. Das bedeutet, dass die bestehenden Leitungen von innen saniert werden, ohne dass Aufgrabungen erforderlich sind. Zum Einsatz kommen sogenannte bodengängige Inliner, die auch in schwer zugänglichen und verwinkelten Leitungsabschnitten eingesetzt werden können. Das Verfahren wurde in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2025 vorgestellt.

Konkret betroffen sind in der Hebelstraße und in der Grüselhornstraße drei Schmutzwasserhaltungen mit einem Durchmesser von DN 150 cm und einer Länge von 100 Metern sowie zwei Regenwasserhaltungen mit DN 200 cm und rund 60 Meter Länge. Im Bereich der Grundschule des Geroldsecker Bildungszentrums werden zusätzlich vier Mischwasserhaltungen mit DN 150 cm und einer Gesamtlänge von etwa 80 Meter saniert.

Die Leitungen in der Grüselhornstraße liegen alle in den rückwärtigen Grundstücksbereichen und sind nur schwer zugänglich.

Die festgestellten Schäden umfassen insbesondere Risse, Deformierungen sowie Wurzeleinwuchs an den Muffenbereichen. Diese Schäden machen eine zeitnahe Sanierung sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher Sicht erforderlich.

Die Planung und Vorbereitung der Vergabe erfolgte durch das Ingenieurbüro Zink. Aufgrund der spezialisierten Technik gibt es nur wenige geeignete Fachfirmen. Daher wurde auf ein klassisches Ausschreibungsverfahren verzichtet und stattdessen eine gezielte Angebotsabfrage bei drei Fachfirmen durchgeführt. Von diesen hat lediglich die Firma Kanal-Technik-Martaller ein Angebot abgegeben. Dieses wurde fachtechnisch geprüft und als wirtschaftlich sowie auskömmlich bewertet. Die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind gegeben. Dies ist rechtlich zulässig, da gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A in Verbindung mit der aktuellen Vergabevorschrift die Wertgrenze im unter-schweligen Bereich derzeit auf 100.000,00 € netto angehoben sind. Diese Regelung gilt befristet bis zum 1. Oktober 2027. Der Auftragswert liegt innerhalb dieser Grenze.

Die Durchführung der Arbeiten ist für die Kalenderwochen 24 und 25 vorgesehen.

Die Finanzierung ist gesichert. Im Haushalt 2026 stehen hierfür 100.000,00 € zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt im Wege eines Direktauftrages.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise in Teilbereichen der Hebelstraße, der Grüselhornstraße sowie im Bereich der Grundschule des Geroldsecker Bildungszentrums an die Firma Kanal-Technik-Martaller, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg zum Bruttoangebotspreis von 90.040,28 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach der Novelle des Baugesetzbuch 2025 (Bau-Turbo)**

Tom Isenmann, Stellvertretender Bau- und Umweltamtsleiter, stellt den Tagesordnungspunkt gemäß der Sitzungsvorlage vor.

Durch das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ erfolgte im Jahr 2025 eine folgenreiche Änderung des Baugesetzbuches (BauGB). Wesentlicher Inhalt der Änderung ist, dass nun zugunsten des Wohnungsbaus umfassende Abweichungen von den Regelungen des BauGB, insbesondere von Bebauungsplänen und der Baunutzungsverordnung erfolgen können.

Tom Isenmann, Stellvertretender Bau- und Umweltamtsleiter, geht auf wesentliche Änderungen des BauGB ein.

Fortan kann nach § 31 Abs. 3 BauGB zugunsten des Wohnungsbaus auch in mehreren vergleichbaren Fällen und ohne angespannten Wohnungsmarkt befreit werden. Für die Zulässigkeit ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

In § 34 BauGB wird der unbeplante Innenbereich, die faktischen Baugebiete, geregelt. Im unbeplanten Innenbereich, der nach der Eigenart der näheren Umgebung einem der in der BauNVO festgesetzten Gebiete entspricht, also einem faktischen Baugebiet, sind Ausnahmen nach § 31 Abs. 3 ebenfalls möglich. Weiter kann mit Zustimmung der Gemeinde das Einfügen in die nähere Umgebung entfallen, sofern das Vorhaben der Neuerrichtung eines Wohngebäudes dient. Das Einfügen in die nähere Umgebung lässt sich anhand der Art und des Maßes beurteilen. Dazu gehört beispielsweise die Bauweise, die überbaute Grundstücksfläche und die Geschossigkeit. Das Vorhaben muss weiterhin mit nachbarlichen Interessen und öffentlichen Belangen vereinbar sein.

In § 36 a BauGB ist die Zustimmung der Gemeinde geregelt. Die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde soll erfolgen, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Die Zustimmung kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass sich der Vorhabensträger verpflichtet bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Dies könnte beispielsweise durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gewährleistet werden. Für die Zustimmung der Gemeinde besteht nach drei Monaten eine

Zustimmungsfiktion. Ist bis dahin keine Entscheidung getroffen worden, gilt sie als erteilt. Die Frist kann durch die Beteiligung der Öffentlichkeit um bis zu einen Monat verlängert werden.

Die größte Änderung ergibt sich im § 246e BauGB. Dieser regelt eine befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau und ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Er ermöglicht Abweichungen von Vorschriften des BauGB sowie von Vorschriften, die auf Grundlage des BauGB erlassen wurden, wie beispielsweise die BauNVO oder Bebauungspläne. Dabei muss die Abweichung der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude, der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar gemacht wird, oder der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung dienen. Hierfür muss das Vorhaben wiederum mit öffentlichen Belangen vereinbar sein und nachbarliche Interessen müssen gewahrt bleiben. Auch hier ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Diese Regelung ist auch beschränkt für den Außenbereich anwendbar. Hierfür muss für die umliegenden Flächen entweder ein Bebauungsplan vorliegen oder die Flächen sind dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Anwendung könnte diese Norm somit hauptsächlich an Ortsrandlagen, in der Regel bis 100 Meter zum Ortsrand, finden.

Tom Isenmann, Stellvertretender Bau- und Umweltamtsleiter, stellt die Anwendung des Bau-Turbos in Seelbach vor.

Die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde soll zukünftig durch Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Nicht vereinbar mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde und somit von der Erteilung der gemeindlichen Zustimmung für den Bau-Turbo ausgeschlossen, sind regelmäßig Vorhaben im Außenbereich sowie in Gewerbegebieten.

Wenn vor Eintreten der Zustimmungsfiktion eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller relevanten einzelfallbezogenen Aspekte des Vorhabens, beispielsweise aufgrund des Ausmaßes, nicht möglich ist, so wird die Zustimmung versagt.

Markus Himmelsbach findet, dass die Ausarbeitung und Umsetzung Sinn macht. Er kann zustimmen.

Wolfgang Himmelsbach möchte wissen, ob man sich bei der Umgebungsbebauung an der Umgebung orientieren kann, jedoch nicht muss.

Tom Isenmann, Stellvertretender Bau- und Umweltamtsleiter, erklärt, dass man mit Einführung des Bau-Turbos davon absehen kann.

Für die Zukunft soll beibehalten werden, dass die Bauvorhaben im Gemeinderat behandelt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, über die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach §36a BauGB grundsätzlich eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der Ziele der städtebaulichen Entwicklung zu treffen.

Regelmäßig versagt wird die Zustimmung bei Vorhaben im Außenbereich sowie in Gewerbegebieten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Schaffung einer PIA-Ausbildungsstelle im AWO Kinderhaus Tretenhof**

Kämmerer Wolfgang Mech stellt den Tagesordnungspunkt gemäß der Sitzungsvorlage vor.

Die AWO hat für das Kinderhaus Tretenhof den Antrag auf Schaffung einer PIA-Ausbildungsstelle gestellt. Für September 2026 liegt eine konkrete Bewerbung vor. Es wurden bereits in den vergangenen Jahren im AWO Kinderhaus, als auch in den katholischen Einrichtungen PIA-Ausbildungsplätze genehmigt. Die Auszubildenden wurden jeweils mit 0,2 Stellen auf den Personalschlüssel angerechnet. Dies soll auch beibehalten werden.

Die Aufwendungen für eine PIA-Ausbildungsstelle liegen bei jährlich ca. 23.700,00 €. Bei 0,2 Stellen ergeben sich somit Kosten in Höhe von 12.400,00 €. Die jährlichen Mehrkosten für eine PIA-Ausbildungsstelle liegen somit bei ca. 11.300,00 €. Es ist davon auszugehen, dass die im Haushaltsplan 2026 veranschlagten Zuschüsse für das AWO Kinderhaus Tretenhof ausreichend sind.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag auf Schaffung einer PIA-Ausbildungsstelle ab September 2026 zuzustimmen.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde stimmt der Schaffung einer PIA-Ausbildungsstelle im AWO Kinderhaus Tretenhof zum Kindergartenjahr ab September 2026 zu. Sämtliche PIA-Ausbildungsplätze werden mit 0,2 Stellen auf den Personalschlüssel angerechnet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **4. Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung“**

Kämmerer Wolfgang Mech stellt den Tagesordnungspunkt gemäß der Sitzungsvorlage vor.

In Teilen des ländlichen Raumes kann ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung unwirtschaftlich sein.

Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, für die ordnungsgemäße Entsorgung des in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben anfallenden Schlamms bzw. Abwassers zu sorgen.

Die „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossener Gruben – Entsorgungssatzung“ der Gemeinde Seelbach vom 17. Dezember 2007 wurde

letztmals am 19. Dezember 2022 geändert. Aufgrund der Preisentwicklung ist eine Anpassung der Gebühren notwendig.

In der Gemeinde Seelbach gibt es derzeit 36 Kleinkläranlagen bzw. geschlossene Gruben, deren Entsorgung nach der Satzung der Gemeinde Seelbach erfolgt. Das jährliche Aufkommen an Schlamm bzw. Abwasser liegt bei 168 cbm. Ein privates Unternehmen ist mit der Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. Gruben sowie dem Transport des Abwassers zum Klärwerk des Abwasserverbands Raumschaft Lahr beauftragt. Die Transportkosten sowie das vom Abwasserverband erhobene Entgelt für die Annahme und Behandlung des Entleerungsguts werden von der Gemeinde übernommen. Von den Gebührenpflichtigen wird auf Grundlage der Entsorgungssatzung eine öffentlich-rechtliche Abfuhrgebühr erhoben.

Die Transportkosten wurden zum 1. März 2026 vom Abfuhrunternehmen von 25,20 € auf 48,79€/cbm einschließlich 19 % Mehrwertsteuer erhöht.

Ein Anwesen kann wegen der Topografie und der Lage der Grube nicht mit einem normalen Transportfahrzeug geleert werden. In diesem Fall muss ein zusätzliches Saugfahrzeug eingesetzt werden. Für diesen zusätzlichen Aufwand werden vom Entsorgungsunternehmen 199,92 €/Std. erhoben.

Die Gebühr für die Annahme von Klärschlamm bei der Kläranlage Lahr wird laut Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr vom 12. März 2025 zum 1. Januar 2026 von 14,40 € auf 19,40 €/cbm erhöht.

Der Verwaltungsaufwand liegt bei ca. 8 Stunden jährlich. Der pauschale Stundensatz für die Verwaltungskosten beträgt 54,90 €/Std. Der Verwaltungsaufwand liegt somit bei 439,20 €. Bezogen auf die jährliche Entsorgungsmenge von 168 cbm ergibt sich eine Verwaltungspauschale von 2,61 €/cbm.

Die Kostenobergrenze ergibt sich dann aus diesen drei Teilbeträgen, in der Summe letztendlich 70,80 €.

Somit ergeben sich folgende Gebühren:

Abfuhrgebühr	70,80 €
Zusätzlicher Aufwand (z.B. Saugfahrzeug)	tatsächlich entstandene Kosten

Josef Schwörer weist daraufhin, dass im beigelegten Satzungsentwurf nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen ist. Er möchte wissen, ob dieser nicht aufgeschlüsselt werden kann, damit die einzelnen Kosten ersichtlich sind.

Kämmerer Wolfgang Mech sieht darin keinen Vorteil, da man am Schluss auf denselben Endbetrag kommt. Auch die Mustersatzung des Gemeindetages kennt nur diesen einen Satz in dem der Betrag der Gebühren genannt wird. Außerdem muss der Bescheid entsprechend neugestaltet werden.

Für Josef Schwörer ist es wichtig, dass die Zusammensetzung der Kosten ersichtlich ist.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung“

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

### **Einrichtung einer Haushaltsstrukturkommission**

Bürgermeister Michael Moser stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Er freut sich auf die Zusammenarbeit und hofft, dass die Haushaltsstrukturkommission gute Ergebnisse erzielen wird. Über die Einrichtung wird schon lange nachgedacht und auch mit anderen Gemeinden Gespräche geführt.

Es soll über mögliche Maßnahmen gesprochen werden. In der ersten Sitzung der Haushaltsstrukturkommission soll sich über das zukünftige Vorgehen ausgetauscht werden und die nächsten Schritte festgelegt werden. Dies soll möglichst offen gestaltet werden. Hierbei soll jede Fraktion mitgenommen werden. Die Fraktionen wurden deshalb gebeten jeweils ein Mitglied und eine Stellvertretung festzulegen.

Die Sitzungen sollen ab 16:00 Uhr stattfinden, damit nicht zusätzliche Überstunden der Mitarbeitenden entstehen, jedoch wird auch dieses Thema in der 1. Sitzung nochmals besprochen.

Die Kommission hat keine beschließende Funktion. Sie berät und bringt die Vorschläge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Bürgermeister Michael Moser lässt sich von jeder Fraktion die gewählten Mitglieder und Stellvertretungen benennen.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung einer Haushaltsstrukturkommission mit folgenden Mitgliedern und Stellvertretungen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertretung
FBL	Albert Himmelsbach	Stefan Griesbaum
CDU	Alfred Himmelsbach	Josef Schwörer
SPD	Daniel Beck	Wolfgang Himmelsbach
GRÜNE	Julia Anselm-Weber	Markus Himmelsbach

Abstimmungsergebnis: einstimmig